

## **1. Gemeinnützigen Zweck festlegen**

- Einen oder mehrere Zwecke gemäß § 52 Abgabenordnung (AO) auswählen
- Sicherstellen, dass die Organisation ausschließlich und unmittelbar diesen Zwecken dient

## **2. Satzung korrekt gestalten**

- Zweck und Zielgruppen der Organisation klar und eindeutig definieren. Beschreiben, auf welche Weise die Zwecke verwirklicht werden sollen
- Eine Selbstlosigkeitsklausel aufnehmen, die eine private Gewinnausschüttung ausschließt
- Möglichst ein vom Finanzamt anerkanntes Mustersatzungs-Formular (Anlage 1 zu § 60 AO) verwenden
- Prüfen, dass alle Satzungsbestandteile den Vorgaben der Abgabenordnung entsprechen

## **3. Grundprinzipien der Gemeinnützigkeit beachten**

- Selbstlosigkeit: Keine eigenwirtschaftlichen Interessen verfolgen
- Ausschließlichkeit: Mittel nur für satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zwecke verwenden
- Unmittelbarkeit: Zwecke direkt und ohne Zwischenschritte verwirklichen

## **4. Zielgruppe richtig bestimmen**

- Die geförderte Personengruppe darf kein abgeschlossener Personenkreis sein (z. B. keine Familie oder Unternehmensbelegschaft)
- Die Tätigkeit muss dem Wohl der Allgemeinheit dienen

## **5. Satzung in der Praxis umsetzen**

- Die tatsächliche Arbeit muss der Satzung entsprechen
- Sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausschließlich für die definierten Zwecke einsetzen
- Aktivitäten, Projekte und Mittelverwendung nachvollziehbar dokumentieren

## **6. Buchhaltung und Nachweise**

- Ordnungsgemäße Buchführung sicherstellen
- Jährlich Steuererklärung und Nachweise zur Mittelverwendung erstellen
- Alle drei Jahre erfolgt die Prüfung durch das Finanzamt zur Verlängerung der Gemeinnützigkeit
- Folgende Unterlagen bereithalten:
  - o Satzung
  - o Tätigkeitsbericht
  - o Vermögensübersicht
  - o Einnahmen- und Ausgabenaufstellung

## **7. Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung**

Verein (eingetragener Verein, e. V.)

- Registerauszug (Nachweis der Eintragung ins Vereinsregister)
- Gründungsprotokoll (unterschrieben von mindestens sieben Mitgliedern)
- Satzung
  - ➔ Ergebnis: Freistellungsbescheid (gültig für drei Jahre, widerrufbar bei Verstößen).

Stiftung

- Satzung
- Kopie des Stiftungsgeschäfts
- Bei rechtsfähigen Stiftungen: Anerkennung durch das Regierungspräsidium
  - ➔ Ergebnis: Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit oder Ablehnungsbescheid. Satzungsänderungen, die Steuerbegünstigungen betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Gemeinnützige GmbH (gGmbH)

- Gemeinnützigkeit muss bereits bei der Gründung festgelegt sein.
- Gesellschaftsvertrag muss die gemeinnützigen Zwecke klar enthalten.
- Eine bestehende GmbH kann nur durch Umfirmierung zur gGmbH werden.

## **8. Nach der Anerkennung**

- Steuerliche Vorteile nutzen (z. B. Steuerbefreiung, Ausstellung von Spendenquittungen)
- Auflagen und Satzung dauerhaft einhalten
- Transparenz gegenüber Mitgliedern, Spendern und Behörden sicherstellen
- Regelmäßige Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung im Hinblick auf die Satzung durchführen